

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1122

Zuchwil: Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 2. Etappe

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 2. Etappe zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Mit der Schliessung der Firma Borregaard entfiel ein grosser Wärmeabnehmer der KEBAG AG in Zuchwil. Die frei werdende Wärmekapazität ermöglichte einen weiteren Ausbau des Netzes in Zuchwil und bis nach Solothurn. Da die bestehende Transportleitung nicht ausreicht, um die gesamthaft verfügbare Wärme zu transportieren sowie aus Gründen der Redundanz (Versorgungssicherheit), soll eine zweite Versorgungsleitung von der KEBAG AG zum Areal der Regio Energie in Zuchwil (Aarmatten) verlegt werden. Die Linienführung ist aus Sicherheitsgründen mit Absicht nicht identisch mit der bestehenden Leitung. Die neue Leitung wird möglichst direkt von der KEBAG AG ins Zielquartier verlegt.

Mit RRB Nr. 2013/1080 vom 11. Juni 2013 wurde bereits die erste Etappe der Leitung von der KEBAG AG bis zur westlichen Grenze des Widiwaldes genehmigt. Der vorliegende Erschliessungsplan regelt nun die Trasseeführung der zweiten Etappe vom Widiwald bis in die Aarmatt. Dort wird die Leitung mit dem bestehenden Fernwärmenetz zusammengeführt. Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Sämtliche notwendigen Neben- und Ausnahmegenehmigungen sind Bestandteile des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und werden gleichzeitig mit der Genehmigung erteilt.

2.2 Schutz des Grundwassers

Das Vorhaben stellt einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel dar. Dieser benötigt eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit §§ 59 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

2.3 Altlasten

Im Nordwesten des Perimeters wird ein belasteter Standort tangiert (KBS Nr. 22.064.0187B). Die Anforderungen von Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) werden eingehalten.

2.4 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Die Parzellen GB Zuchwil Nrn. 201 und 1148 sind im VSB eingetragen.

2.5 Hecken und Gehölze

Das Bauen innerhalb der Baulinie des Ufergehölzes der Aare sowie die stellenweise temporäre Beanspruchung der bestockten Fläche des Ufergehölzes sowie der Hecke auf GB Nr. 103 erfordern eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung. Zu fällende Gehölze sind vom Kreisförster anzuzeichnen. Es entsteht keine Ersatzpflicht. Die beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten nach den Vorgaben des Amts für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, wiederherzustellen.

2.6 Studienauftrag Arealentwicklung Riverside Zuchwil

Zurzeit läuft im Auftrag der Swiss Prime Site Immobilien (SPS) ein Studienauftrag für die künftige Entwicklung des Industrieareals Riverside in Zuchwil. Die Parzellen GB Nrn. 2654 und 1426 werden durch den Bau der neuen Fernwärme-Transportleitung tangiert. Nach Auskunft der Bauverwaltung Zuchwil besteht zwischen der Regio Energie und der SPS eine Vereinbarung, welche die allenfalls künftige Verlegung der Transportleitung regelt.

2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. März bis am 24. April 2015. Der Einwohnergemeinderat Zuchwil beschloss die Planung am 12. März 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 2. Etappe, der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.3 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung werden erteilt.

3.4 Für die Einbauten ins Grundwasser gelten folgende Auflagen:

3.4.1 Die Ausführung hat nach den Angaben im Gesuch des Büros Wanner AG, Solothurn vom 2. Oktober 2014 zu erfolgen.

3.4.2 Für das Bauvorhaben darf kein Grundwasser abgesenkt werden.

Sollte sich während der Bauausführung ein hoher Grundwasserspiegel einstellen und Grundwasser in die Baugrube eindringen, so sind die Arbeiten in diesem Abschnitt zu

unterbrechen, bis der Grundwasserspiegel wieder unter die Baugrubensohle gefallen ist.

Sollte entgegen den Angaben im Gesuch dennoch eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig vor Inangriffnahme von Wasserhaltungsmassnahmen ein entsprechendes Gesuch zur Prüfung einzureichen. Bauwasserhaltungsmassnahmen erfordern eine zusätzliche Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

- 3.4.3 Das Abbinden von Beton im Grundwasser ist nur für die Anfertigung der Betonfundamente unter Wasser des Armaturen- und Entleerungsschachts gestattet. Die eigentlichen Schächte sind als vorfabrizierte Elemente in die Baugruben einzusetzen.
- 3.4.4 Der Einbau und die Hinterfüllung haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das Merkblatt „Hinterfüllungen bei Neubauten...“ ist dabei verbindlich (Bezug unter www.so.ch/online-schalter/downloadcenter).
- 3.4.5 Die Ausführung der Hinterfüllungen ist dem Amt für Umwelt jeweils rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben.
- 3.4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. In der Hinterfüllung der Fernwärmeleitung sind im Grundwasserbereich abdichtende Querriegel einzubauen, um eine Drainagewirkung zu verhindern.
- 3.4.7 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 117).
- 3.5 Auflagen Bodenschutz und Altlasten:
 - 3.5.1 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis im Sinne der Ausführungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“ (www.so.ch/online-schalter/downloadcenter) durchzuführen.
 - 3.5.2 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, 10 Tage im Voraus bekannt zu geben.
 - 3.5.3 Die Aushubarbeiten im Belastungsperimeter gemäss dem kantonalen Kataster der belasteten Standorte sind durch eine mit der Belastungssituation vertraute, altlastenkundige Fachperson zu überwachen und zu dokumentieren.
 - 3.5.4 Bei Hinweisen auf belastetes Aushubmaterial (organoleptische Kriterien wie Geruch, Verfärbung oder Fremdstoffe) ist dieses separat zwischenzulagern, durch die Fachperson repräsentativ zu beproben und für die Festlegung der zulässigen Entsorgungswege zu analysieren.
 - 3.5.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind in einem Schlussbericht zu Händen des Amtes für Umwelt die angetroffenen Verhältnisse sowie die effektiven Entsorgungsmengen pro Abfall und Qualität mit den entsprechenden Entsorgungsnachweisen zu dokumentieren.
 - 3.5.6 Auf Grund der Nutzungsdauer der Liegenschaft auf der Parzelle GB Nr. 1148 (erbaut vor 1955) und der Nutzung als Schrebergarten der Parzelle GB Nr. 201 muss damit gerechnet werden, dass der vorhandene Boden schadstoffbelastet ist. Allfällig

anfallendes Aushubmaterial muss an Ort und Stelle wieder eingebaut werden. Ist dies nicht möglich, muss der Boden auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

- 3.6 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung der Gehölzbaulinie sowie zur temporären Beanspruchung des Ufergehölzes sowie der Hecke auf GB Nr. 103 wird erteilt.
- 3.7 Es sind folgende zusätzliche Auflagen einzuhalten:
- 3.7.1 Zu fällende Gehölze sind vom Kreisförster anzuzeichnen.
- 3.7.2 Die beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung wiederherzustellen.
- 3.7.3 Bei Erdbewegungen sind die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung einzuhalten; der Ausbreitung von invasiven Neophyten, insbesondere Japanknöterich, ist vorzubeugen (Merkblätter des AfU).
- 3.8 Alle erwähnten Merkblätter bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses (Bezug unter www.afu.so.ch/publikationen).
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird gebeten, den Erschliessungsplan dem Amt für Raumplanung bis am 31. August 2015 auch noch digital zuzustellen (arp.digital@bd.so.ch).
- 3.11 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 2'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.
- 3.12 Die Planung steht vorab im Interesse der Leitungserstellerin und -betreiberin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise der Regio Energie Solothurn zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65,
4528 Zuchwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 4210000/ 004 /80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/ 002/ 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Wasseramt, Rathaus, 4509 Solothurn

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent)

(Einschreiben)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 2. Etappe)